

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1933

Nr. 43

<b>Inhalt:</b> Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 25. April 1933.....	S. 225
Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.....	S. 225
Erlass über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 25. April 1933.....	S. 226
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.....	S. 226

## Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes. Vom 25. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich [Reichsstatthaltergesetz] vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) erhält folgende Fassung:

(1) In Preußen übt der Reichskanzler die im § 1 genannten Rechte aus. Er kann die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 bis 5 genannten Rechte auf den Ministerpräsidenten übertragen, der ermächtigt ist, diese Rechte weiter zu übertragen.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

## Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Bei allen Schulen außer den Pflichtschulen und bei den Hochschulen ist die Zahl der Schüler und Studenten soweit zu beschränken, daß die gründliche Auszubildung gesichert und dem Bedarf der Berufe genügt ist.

### § 2

Die Landesregierungen setzen zu Beginn eines jeden Schuljahres fest, wie viele Schüler jede Schule und wie viele Studenten jede Fakultät neu aufnehmen darf.

### § 3

In denjenigen Schularten und Fakultäten, deren Besucherzahl in einem besonders starken Mißverhältnis zum Bedarf der Berufe steht, ist im Laufe des Schuljahres 1933 die Zahl der bereits aufgenommenen Schüler und Studenten soweit herabzusetzen, wie es ohne übermäßige Härten zur Herstellung eines angemesseneren Verhältnisses geschehen kann.

### § 4

Bei den Neuaufnahmen ist darauf zu achten, daß die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht arischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilszahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt.

Bei Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten gemäß § 3 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen. Hierbei kann eine von der Anteilszahl abweichende höhere Verhältniszahl zugrundegelegt werden.

Abfäße 1 und 2 finden keine Anwendung auf Reichsdeutsche nicht arischer Abstammung, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abstammung sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilszahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.

### § 5

Verpflichtungen, die Deutschland aus internationalen Staatsverträgen obliegen, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

### § 6

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern.

### § 7

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick